

27. October 1870, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund betreffend (Gesetzsammlung Bd. XVI S. 243), mit der Maßgabe in Anwendung, daß anstatt des Bezirksausschusses für den Gemeindebezirk Gera der Stadtrath daselbst als erste Instanz eintritt.

3.

Als „**untere Verwaltungsbehörde**“ wird für die Fälle der §§ 134e, 134f, 134g, 138a Absatz 1, 3, 4, 5 und 139 das Landrathsamt des Bezirks, bez. was den Fall des § 139 betrifft, für den Gemeindebezirk Gera der Stadtrath daselbst, in allen übrigen Fällen der Gemeindevorstand bezeichnet.

4.

Die in den §§ 105b, 120d Absatz 1, sowie in Artikel 6 unter 6 den „**Polizeibehörden**“ zugewiesenen Befugnisse hat das Landrathsamt des Bezirks, in dem Gemeindebezirk Gera der Stadtrath daselbst auszuüben.

5.

Als „**Gemeindebehörde**“ und „**Ortspolizeibehörde**“ gilt der Gemeindevorstand.

6.

Die „**zuständige Behörde**“ im Falle des § 120 Absatz 1 ist, soweit es sich um eine von der Gemeindebehörde anerkannte Unterrichtsanstalt handelt, der Gemeindevorstand.

7.

Unter „**weiteren Kommunalverbänden**“ sind der unterländische und der oberländische Bezirk zu verstehen.

8.

„**Zentralbehörde**“ des Landes ist das Ministerium, Abtheilung für das Innere, in dem Falle des § 120d Absatz 4 das Gesamtministerium.

9.

Für die in § 138a Absatz 3 nachgelassene Beschwerde an die „**vorgesetzte Behörde**“ gilt der landesgesetzliche Instanzenzug.

Dresden, den 19. März 1892.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. Volkert. Engelhardt.